

3. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die **Besuchsgebühren** zu ermäßigen. Für Kindergartenkinder fällt in der Regel keine Besuchsgebühr an. Eine Ermäßigung des **Verpflegungsgeldes** ist grundsätzlich für alle Kinder möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe Punkte 3.3 bis 3.9).

3.1 Nach Ihrem jährlichen Einkommen

Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kita-Jahres (1. September bis 31. August) ermäßigt, sofern die jährlichen Einkünfte der Gebührensschuldner zusammen nicht mehr als 80.000 Euro betragen (§ 5 Abs. 1 Kita-Gebührensatzung). Gebührensschuldner sind die mit dem Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten und das Kind (§ 4 Kita-Gebührensatzung). (Pflege- und Heimkinder siehe Punkt 3.6, [Seite 16](#)).

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Für das Einrichtungsjahr 2022/2023 sind zum Beispiel die Einkünfte des Jahres 2020 heranzuziehen. Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt (siehe Anlage 1 bis 3, [Seite 40 bis 41](#)).

Detaillierte Informationen zu den Einkommensnachweisen finden sie unter Punkt 5 „Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich“ auf [Seite 19](#).

3.2 Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in der selben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammen leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen. Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter. Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der Ordnungsnummer des Kindes, das die städtische Kita besucht.

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine städtische Kita, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten. Ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um eine Einkommensstufe. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Besuchsgebühren befreit werden.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung ist eine entsprechende Antragstellung, die jährlich neu erfolgen muss. Diese kann auch gesondert ohne die Beantragung einer einkommensabhängigen Ermäßigung vorgenommen werden. Der Kindergeldbezug ist durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse, einen geeigneten aktuellen Kontoauszug oder (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst) durch Gehaltsnachweise zu belegen. Der Besuch einer weiteren Einrichtung durch ein Geschwisterkind ist nicht (mehr) erforderlich.

Beachten Sie bitte: Für Kinder in Kindergärten und Kindergartenkinder in Häusern für Kinder ist die Beantragung einer Geschwisterermäßigung nicht erforderlich, da diese komplett von der Besuchsgebühr befreit sind.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Punkt 8, Seite 24 sowie Anlage 2 auf Seite 40). In diesem Fall kann die Beantragung einer Geschwisterermäßigung sinnvoll sein.

Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (Kontaktdaten siehe Seite 31).

3.3 Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage

Die in den städtischen Sozialbürgerhäusern angesiedelte Bezirkssozialarbeit (BSA) kann bei Vorliegen sozialpädagogisch begründeter Notlagen ganz oder teilweise von der Besuchsgebühr und/oder dem Verpflegungsgeld (maximal) für die Dauer eines Kita-Jahres befreien. Der Antrag ist gegebenenfalls jährlich neu zu stellen (§ 9 Kita-Gebührensatzung).

Weitere Informationen zur Bezirkssozialarbeit finden Sie auf Seite 33. Adressen und Telefonnummern der städtischen Sozialbürgerhäuser erhalten Sie auf den Seiten 34 bis 35.

3.4 Bei Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch

Rechtliche Grundlagen

Die Kita-Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 5 Abs. 8 Kita-Gebührensatzung, § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Voraussetzung für einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich, dass zuvor eine Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der Kita-Gebührensatzung erfolgt ist, das heißt dass Sie bereits einen entsprechenden Gebührenfestsetzungsbescheid erhalten haben.

Wann liegt eine unzumutbare Belastung vor?

Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn das Einkommen im aktuellen Einrichtungsjahr unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gewissen gesetzlich festgelegten Grenze (Einkommensgrenze) liegt. Dabei werden auch besondere Belastungen mit einbezogen. Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Was gilt als Einkommen?

Hier ist das aktuelle Einkommen für das Einrichtungsjahr, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird, relevant. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Nettoeinkommens.

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Elternteile und des jeweiligen Kindes im aktuellen Einrichtungsjahr. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur das Einkommen dieses Elternteils und des Kindes berücksichtigt. Das Einkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, kann noch um gewisse Beträge (beispielsweise bestimmte Versicherungsbeiträge oder Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) „gemindert“ werden (Bereinigung des Einkommens).

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze hat keinen festen Wert und muss in jedem Fall individuell berechnet werden. Die Höhe der Einkommensgrenze ist unter anderem abhängig von der Höhe der Kosten der Unterkunft (zum Beispiel Mietkosten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Was sind besondere Belastungen?

Besondere Belastungen sind außergewöhnliche finanzielle Belastungen. Liegt das bereinigte Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze, werden solche besonderen Belastungen noch abgezogen.

Individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse können als besondere Belastungen beispielsweise angerechnet werden:

- Besuchsgebühren für den Besuch von Geschwisterkindern in Kitas,
- zu zahlende Kreditraten für notwendige Ausgaben,
- Unterhaltsleistungen für weitere Kinder,
- notwendige Aufwendungen infolge Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit oder
- erforderliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (zum Beispiel Tilgung von Mietrückständen oder Umzugs- und Renovierungskosten).

Wie ist die Übernahme der Gebühren zu beantragen?

Der Antrag kann formlos bei der Zentralen Gebührenstelle gestellt werden.

Gerne beraten wir Sie vorab in Bezug auf Ihre individuelle Lebenssituation, ob ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe Aussicht auf Erfolg hat und welche Unterlagen in Ihrem konkreten Einzelfall einzureichen sind.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es sind alle Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung des Einkommens, die Berechnung der Einkommensgrenze und die Anrechnung besonderer Belastungen notwendig sind. Welche Unterlagen das sind, ist von Ihrer jeweiligen Situation abhängig. Beachten Sie dazu bitte auch die untenstehenden Auflistungen.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie die wichtigsten Nachweise entnehmen, die bei einem Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren vorgelegt werden müssen.

A Belege über das erzielte Einkommen

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Erwerbseinkommens	
Gehaltsnachweise bei nichtselbstständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Es sind Gehaltsnachweise von den Elternteilen, die mit dem Kind zusammenleben (auch für jede Art von Nebentätigkeit) für das Einrichtungsjahr (1. September bis 31. August) vorzulegen, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird. → Sollten im Haushalt lebende Geschwisterkinder bereits eigenes Einkommen erzielen (zum Beispiel während der Ausbildung), sind auch dafür entsprechende Belege vorzulegen. → Sollte das Einkommen keinen großen Schwankungen unterworfen sein, genügen Nachweise der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr.
Einkommensteuernachweise, Gewinn- und Verlustrechnungen bei selbstständiger Tätigkeit	→ Nur falls Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, benötigen wir die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre. Es können auch die letzten drei Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.
2. Nachweise des sonstigen Einkommens (falls vorhanden)* Die Vorlage ist für den Zeitraum des beantragten Einrichtungsjahres erforderlich.	
Bescheid über EOZF-Leistungen	→ EOZF = einkommensorientierte Zusatzförderung für Mieter*innen.
Bescheide über Elterngeld oder Krippengeld	→ Diese Beträge werden nur oberhalb gewisser Sockelbeträge als Einkommen berücksichtigt.
Bescheide über sonstige Sozialleistungen	→ Beispiele: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld
Rentenbescheide	→ Beispiele: Altersruhegeld, Witwen- oder Waisenrente, Pensionen

Nachweise	Bemerkungen
Bescheide über Lohnersatzleistungen	→ Beispiele: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld
Nachweise von einmaligen Zahlungen im beantragten Einrichtungsjahr	→ Beispiele: Rückerstattungen vom Finanzamt, Schenkungen
Zuwendungen Dritter	→ Beispiele: regelmäßige Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen
Bescheid über Unterhaltsvorschuss, Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen	
Bescheid über BAFöG beziehungsweise BayAFöG	
Bescheid über den Kinderbetreuungszuschuss des Jobcenters oder einen Rehabilitationsträger	
Nachweise von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	
Nachweise von Einkünften aus Kapitalvermögen	

B Belege über die Ausgaben

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise der Kosten der Unterkunft	
Bei Miete: Mietvertrag	<p>→ Es genügen die ersten Seiten des Mietvertrages; es müssen daraus der Mietgegenstand, die Namen von Mieter und Vermieter sowie die Höhe der Miete hervorgehen.</p> <p>→ Hat sich seit Abschluss des Mietvertrages die Miethöhe verändert, sind Belege über die aktuelle Mietpreisanpassung vorzulegen.</p>
Bei Eigenheim: Nachweise über die tatsächlich entstehenden, angemessenen Ausgaben	→ Beispiele: Nachweise über Zinsbelastung und Tilgung, Wohn-/Hausgeld, Grundsteuer, Betriebskosten des Eigenheims
2. Nachweise zu Versicherungen und geförderten Altersvorsorgebeiträgen (falls vorhanden)*	
Nachweise zu Versicherungen (jeweiliger Vertrag)	<p>→ Angerechnet werden können zum Beispiel: Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherung, private Unfallversicherung, private Krankenversicherung und Gebäudebrandversicherung.</p> <p>→ Unter Umständen ist auch eine Anrechnung von Rechtsschutzversicherung und Lebensversicherung möglich.</p>
Nachweise über geförderte Altersvorsorgebeiträge	→ „Riester-Rente“

Nachweise	Bemerkungen
3. Nachweise über mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	
Kopie der MVV-Monatskarte oder formlose Mitteilung wie viele „MVV-Zonen“ zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen	<p>→ Angerechnet werden kann grundsätzlich nur die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>→ Nur in Ausnahmefällen kann die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angerechnet werden (Beispiel: Arbeitsbeginn außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs).</p>
Nachweise der Beiträge zu Berufsverbänden	→ Beispiele: Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Beamtenbund
Nachweise über die Aufwendungen für Arbeitsmittel (zum Beispiel Rechnungen)	→ Beispiele: Werkzeuge, Berufskleidung, Fachliteratur. Gegebenenfalls wird ein Freibetrag in Höhe von 5,20 Euro angesetzt.
4. Nachweise über besondere Belastungen (falls vorhanden)* Besondere Belastungen können unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation berücksichtigt werden.	
Kreditvertrag	→ Es müssen hieraus der Beginn und die Laufzeit des Kredits sowie die monatlich zu leistenden Raten hervorgehen; ferner ist mitzuteilen, wofür der Kredit aufgenommen wurde.
Gebührenbescheide oder Rechnungen über Besuchsgebühren oder Entgelte für den Besuch von Geschwisterkindern in nichtstädtischen Einrichtungen	
Nachweise über Umzugs- und Renovierungskosten oder Tilgung von Mietrückständen	

* Beachten Sie bitte: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Genannt wurden nur die am häufigsten auftretenden Fälle.

C Sonstige erforderliche Belege

Nachweise	Bemerkungen
1. Sonstige erforderliche Belege	
Vollständige Kontoauszüge aller Konten	→ Es sind vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr vorzulegen.
Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben	→ Es ist eine Erklärung einzureichen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Einen Vordruck erhalten Sie bei Antragsstellung bei der Zentralen Gebührenstelle. → Beachten Sie bitte: Falsche Angaben erfüllen den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), was zur Folge hat, dass empfangene Ermäßigungen zurück gefordert werden und eine Strafanzeige erstattet wird.

3.5 Bei einem aktuellen Sozialleistungsbezug

Eltern, die aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, wird auf Antrag **die Besuchsgebühr auf 0 Euro** ermäßigt. Es ist ausreichend, wenn **ein** in der Familiengemeinschaft lebender Sorgeberechtigter eine dieser Leistungen erhält.

Eltern, die aktuell die oben genannten Leistungen beziehen, haben zudem Anspruch auf eine vollständige Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen. Dies ist für Krippen- und Kindergartenkinder möglich auf der rechtlichen Grundlage der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) und für Hort- und Tagesheimkinder sowie für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder (ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts) auf Grundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Für Sie als Eltern ist es ausreichend, wenn Sie bei der Zentralen Gebührenstelle einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen und einen aktuellen Nachweis über den Bezug der oben genannten Leistungen beifügen. Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld können dann im vollen Umfang ermäßigt werden.

Eine Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Sozialbürgerhäuser ist für eine Befreiung von den Verpflegungsgebühren nicht (mehr) nötig.

Erforderlich ist dies allerdings nach wie vor, wenn Sie die Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragen möchten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Jobcenter im für Sie zuständigen Sozialbürgerhaus. Eine Auflistung der Münchner Sozialbürgerhäuser finden Sie auf den Seiten 34 bis 35.

3.6 Bei Pflege- und Heimkindern

Die Besuchsgebühr bemisst sich für Pflegekinder nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, wenn das Pflegekind in deren Auftrag in einer Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einkommen der Pflegeeltern relevant. Als Pflegeeltern gelten dabei diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden keine Besuchsgebühr und auch kein Verpflegungsgeld erhoben. Der Pflegegeldbescheid ist vorzulegen.

3.7 Für Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften

Für Kinder von Sorgeberechtigten, die Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0 Euro ermäßigt.

Der **Wohnsitz** in der Gemeinschaftsunterkunft ist in geeigneter Weise (zum Beispiel durch eine Bestätigung der Gemeinschaftsunterkunft oder einen Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nachzuweisen. Änderungen in der Wohnungssituation müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

3.8 Bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder und Bewohnerinnen von Frauenhäusern

Wenn die Gebührenschuldner Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0 Euro ermäßigt.

3.9 Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung gilt in den oben genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Punkt 6, [Seite 23](#)) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise (siehe Punkt 5, [Seite 19](#)).

Die regulären Gebühren sind zu entrichten, wenn

- **innerhalb der maßgeblichen Frist kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit Einkommensberechnung vorliegt oder**
- **die Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vorliegen.**

Achtung: Die genannten Ermäßigungsmöglichkeiten gelten auch für Kinder, die eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen.

4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung soll schriftlich erfolgen. Es wird unterschieden zwischen einem **Neueintritt** (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet, es wechselt die Einrichtung oder es wechselt im Haus für Kinder altersbedingt die Einrichtungsart) und einem **Folgeantrag** (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

Neueintritt

Bei der Anmeldung eines Kindes haben Sie die Möglichkeit, auf dem Aufnahmeblatt anzukreuzen, dass Sie eine Gebührenermäßigung wünschen.

Sie haben dabei die Auswahl zwischen:

- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens,
- Beantragung einer (nicht einkommensabhängigen) Geschwisterermäßigung,
- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens und einer Geschwisterermäßigung